

I.

Gegen EmpfangsbestätigungFa.
Einhäupl KG
Waldstraße 2 - 4
09241 Mühlau

21.07.1994

[REDACTED]
64-8823.12-05-
Mühlau-1

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Feuerverzinkungs-
anlage auf dem Flurstück 663/3 der Gemarkung MühlauBezug: Antrag der Firma Einhäupl KG, Waldstraße 2 - 4 in 09241
Mühlau auf Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 22.09.1993Anlage: 1 Abdruck der Genehmigung
1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 ZahlungsaufforderungA. Entscheidung

1. Die Firma Einhäupl KG, Waldstraße 2 - 4 in 09241 Mühlau erhält auf ihren Antrag vom 22.09.1993 gemäß § 4 i. V. m. §§ 6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 1 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 3.9 Buchstabe a Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Aufbringen metallischer Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Zink oder Zinklegierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einer Leistung von 10 Tonnen Rohgutdurchsatz oder mehr je Stunde auf dem Flurstück 663/3 der Gemarkung Mühlau.

2. Die Anlage zum Feuerverzinken nach Ziffer 1 besteht im wesentlichen aus folgenden Anlagenkomponenten und Nebeneinrichtungen
 - . Warenannahme mit Vorbereitungslinie
 - . Vorbehandlungslinie
 - . Verzinkungsstrecke
 - . Nachbehandlungslinie
 - . Flußmittelaufbereitungseinrichtung
 - . Energieerzeugungseinrichtung
3. Eingeschlossene Entscheidungen nach § 13 BImSchG

Diese Genehmigung schließt die **Baugenehmigung** mit ein.
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
5. Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Chemnitz, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, dem zuständigen Landratsamt sowie dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz 14 Tage vorher anzuzeigen.
6. Der Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen.

Die Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen und, soweit in diesem Bescheid unter Abschnitt C nichts weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
7. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
10. Für diese Entscheidung werden eine Gebühr von [REDACTED] DM sowie Auslagen in Höhe von [REDACTED] DM erhoben.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

1. Antragsschreiben vom 22.09.1993
2. Nachgereichte Unterlagen
 - 2.1 Schreiben vom 29.12.1993 (3 Seiten)
 - 2.2 Schreiben vom 12.11.1993 (11 Seiten)
 - 2.3 Schreiben vom 11.05.1994 an das Landratsamt Chemnitz (4 Seiten)
 - 2.4 Schreiben vom 11.05.1994 (18 Seiten)
 - 2.5 Prüfbericht Nr. 628/93/T.2 (Dr. Beierlein) vom 19.05.1994 (3 Seiten)
 - 2.6 Nachtrag vom 20.04.1994 (10 Seiten)
 - 2.7 Nachtrag vom 18.09.1993
Anschreiben (2 Seiten)
Sicherheitsdatenblätter (14 Seiten)
Bescheinigung nach § 191 WHG
Produktinformation der Fa. Säurebau GmbH (3 Seiten)
Prüfzeugnis für einen doppelwandigen Stahlbehälter (3 Seiten)
Prüfbescheid des IfB vom 10.04.1992 (31 Seiten)
3. Antragsformular (2 Seiten)
4. Kurzbeschreibung (3 Seiten)
5. Karte 1 : 25000
6. Lageplan
7. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung (39 Seiten)
8. Formulare
 - 8.1 Art und Jahresmenge der Eingänge (2 Seiten)
 - 8.2 Art und Jahresmenge der Ausgänge
 - 8.3 Art und Jahresmenge sonstiger Reststoffe
 - 8.4 Emissionsquellen und Emissionen
 - 8.5 Abgasreinigungseinrichtung
 - 8.6 Abwasserdaten
 - 8.7 Abwärmenutzung
 - 8.8 Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen
 - 8.9 Arbeitsstättenverordnung (3 Seiten)
9. Zeichnungen
 - 9.1 Flußmittelaufbereitungsanlage
 - 9.2 Energiegewinnung und -verwertung
 - 9.3 Filteranlage
 - 9.4 Anlagenschema

10. Baupläne
 - 10.1 Grundriß Erdgeschoß
 - 10.2 Grundriß Sozialtrakt (Erdgeschoß)
 - 10.3 Schnitt Technikräume
 - 10.4 Schnitt Querförderkanal
 - 10.5 Schnitt Becken und Ofen
 - 10.6 Schnitt Abschreckbad
 - 10.7 Schnitt Halle
 - 10.8 Längsschnitte
 - 10.9 Längsansichten
 - 10.10 Giebelansichten
 - 10.11 Grundriß Anbau
11. Schreiben des TÜV Rheinland bzgl. § 19 1 WHG vom 03.05.1988
12. Produktinformation der Fa. Didier Säurebau GmbH bzgl. Dichtschicht-System

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1. Vorbehandlung

- 1.1 Die Beizbäder sind ausschließlich im Bereich des Diagramms Abschnitt 2.1.1.1 der VDI 2579 unterhalb der Grenzkurve zu betreiben. Der Neuansatz der Salzsäurebeizbäder ist mit einer maximalen Säurekonzentration von 15 % zulässig. Die Bäder sind unbeheizt mit Temperaturen $< 20^{\circ}\text{C}$ zu fahren.
- 1.2 Bei Ansetzen der Bäder ist erst Wasser und dann die Salzsäure (HCL) in das Becken einzufüllen.
- 1.3 Im Normalbetrieb ist die Säurekonzentration so gering wie möglich zu halten (8 - 12 %).
- 1.4 Die Konzentration der Beizbäder ist regelmäßig- zumindest 1 mal in 4 Wochen - zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.5 Die Temperaturen der Bäder sowie die Lufttemperatur im Bereich der Vorbehandlung sind täglich aufzuzeichnen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 1.6 Das Betriebskontrollbuch ist 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde - Staatliches Umweltfachamt Chemnitz vorzulegen.
- 1.7 Die Beizbecken sind außerhalb der Betriebszeiten abzudecken.

- 1.8 Zur Minimierung der Salzsäureemission aus den Beizbecken sind möglichst geringe horizontale Luftströmungen im Bereich der Vorbehandlung anzustreben (Erhaltung eines stabilen Gleichgewichtszustandes); d. h., die dreiseitig abgeschlossene Einhausung der Vorbehandlungslinie sowie die Minimierung der offenen Flächen der 4. Seite bis auf das technologisch erforderliche Maß - 8,75 m x 23,40 m - ist zu realisieren. Des Weiteren sind die 4 Hallentore nur bei Transportvorgängen zu öffnen.
- 1.9 Der nachträgliche Einbau einer Hallenentlüftung der Vorbehandlungsstrecke sowie ein Platz für die Abgasreinigungsanlage (Wäscher) ist bautechnisch vorzuhalten.
- 1.1 Nach dem Fluxen ist eine ausreichend lange Verweilzeit des Verzinkungsgutes über dem Fluxbad zu gewährleisten, damit überschüssige Fluxmittellösung abtropfen kann und beim Verzinkungsvorgang keine unnötigen Emissionen entstehen.

2. Feuerverzinken

- 2.1 Es ist stets nur ein Zinkbad zu betreiben.
- 2.2 Das Verzinkungsbad ist mit einer vollständigen Einhausung zu versehen. Die beim Verzinkungsprozeß entstehenden staub- und aerosolhaltigen Abgase sind abzusaugen und einer filternden Einrichtung (Trockenfilter) zuzuführen.
- 2.3 Vor dem Eintauchen des Stückgutes in das Zinkbad müssen alle Öffnungen (außer Absaugkanal zur Abluftleitung) des Verzinkungsbades geschlossen sein.
- 2.4 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas des Verzinkungsbades dürfen eine Massenkonzentration von 10 mg/m³ im Normzustand (nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, 273 K, 1013 mbar) nicht überschreiten.
- 2.5 Die Emissionen an gasförmigen anorganischen Chlorverbindungen im gereinigten Abgas der Verzinkungsanlage dürfen 10 mg/m³ im Normzustand, angegeben als Chlorwasserstoff, nicht überschreiten.
- 2.6 Die gereinigten Abgase sind über einen Schornstein der Höhe 18 m (1,3 m Durchmesser) über der Flur ungehindert in den freien Luftstrom senkrecht nach oben abzuleiten. Die Abluftgeschwindigkeit muß mindestens 10 m/s betragen.
- 2.7 Die Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtung ist durch geeignete Überwachungstechnik (z. B. Differenzdruckmessung) zu sichern. Ein geeigneter Meßwertgeber muß Abweichungen vom normalen Betriebsregime signalisieren.
- 2.8 Es ist bei Störungen der Trockenfilteranlage der Verzinkungsprozeß zu unterbrechen, und neues Stückgut darf nicht mehr in das Zinkbad eingebracht werden.

2.9 Eine regelmäßige Wartung der Entstaubungsanlage ist zu gewährleisten. Im Betriebskontrollbuch ist folgendes zu dokumentieren:

- Bestätigungsvermerk über Wartungsarbeiten
- Bestätigungsvermerk über Prüfung der festgelegten Überwachungsparameter mindestens 1 x monatlich
- Wechsel der Filterschläuche
- Störungen im Betrieb der Entstaubungsanlage

Das Betriebskontrollbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3. Zinkbadfeuerungsanlage

- 3.1 Die Einstellung der Hochgeschwindigkeitsölbrenner hat so zu erfolgen, daß eine maximale Feuerungswärmeleistung von 1 MW nicht überschritten wird.
- 3.2 Die Feuerungsanlage ist so zu errichten und zu betreiben, daß der Grenzwert für den Abgasverlust von 10 % nicht überschritten wird.
- 3.3 Die durch staubförmige Emissionen im Abgas verursachte Schwärzung (zu ermitteln nach Anlage III Ziffer 3.2 der 1. BImSchV) darf die Rußzahl 1 nicht überschreiten.
- 3.4 Die Abgase müssen frei von Ölderivaten sein.
- 3.5 Die Emissionen an Stickoxiden sind durch feuerungstechnische Maßnahmen zu begrenzen. Es sind NO_x-arme Brenner zu verwenden, die den Grenzwert 120 mg NO_x/KWh eingesetzte Brennstoffenergie nicht überschreiten.
- 3.6 Die Abgase der Zinkbadfeuerung sind nach dem Wärmetauscher über einen Schornstein von 18 m Höhe (Durchmesser 0,60 m) über der Flur ungehindert in den freien Luftstrom senkrecht nach oben mit einer Geschwindigkeit > 7 m/s abzuleiten.
- 3.7 Eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Brenner, mindestens im Rahmen der Herstellerangaben, ist zu garantieren. Im Betriebskontrollbuch sind folgende Eintragungen erforderlich:
 - Bestätigungsvermerk über Reinigungs- und Wartungsarbeiten
 - Bestätigungsvermerk über Prüfungen durch Sachverständige
 - Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes

4. Generatorstation

4.1 Die Generatorstation ist generell nur mit einem Generator a 360 kW Abgabeleistung zu betreiben (der 2. Dieselgenerator darf nur bei Ausfall bzw. Wartung des 1. Generators eingesetzt werden).

4.2 Bei Einsatz des Diesel-Aggregates dürfen folgende Grenzwerte im Abgas nicht überschritten werden:

- Staub/Ruß	50 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	300 mg/m ³
- Stickstoffoxide	4,0 g/m ³
- organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	30 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 von Hundert. Der Wert ist bezogen auf Normzustand (0 °C und 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

4.3 Bei Einsatz flüssiger Brennstoffe dürfen diese nur einen Massegehalt an Schwefel nach DIN 51603 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1981) enthalten.

4.4 Die Dieselaggregate sind mit einem Abgasfilter auszurüsten, der Ruß, Kohlenmonoxid und Kohlenwasserstoffe minimiert und die Einhaltung o. g. Grenzwerte sichert (günstigerweise UNIKAT Combifilter gemäß Angebot vom 20.04.1994).

4.5 Die Abgase sind über einen Schornstein von 18 m über Flur ungehindert in den freien Luftstrom abzuleiten.

4.6 Die regelmäßige Wartung der Eigenstromversorgungsanlage, mindestens im Rahmen der Herstellerangaben, ist im Betriebskontrollbuch zu dokumentieren, insbesondere Wartungs- und Reinigungsarbeiten, Prüfungen durch Sachverständige, Wechsel der Aggregate bei Ausfall bzw. Störungen.

5. Lärm

5.1 Der Beurteilungspegel der von allen Anlagen einschl. des Fahrverkehrs und der Be- und Entladetätigkeiten auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche muß an der Betriebsgrenze zu dem benachbarten GE-Gebiet die Immissionsrichtwerte für ein GE-Gebiet

tags	65 dB(A)
nachts (22 - 6 Uhr)	50 dB(A)

unterschreiten.

Als Immissionspunkte sind 2 Meßorte ungefähr in Richtung der nächstliegenden Wohnbebauung (ca. 450 m an der B 95 gelegen) in Einvernehmen mit dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz festzusetzen.

- 5.2 Die in den Antragsunterlagen benannten Schallschutzmaßnahmen an wesentlichen Emissionsquellen (Generator, Saugventilator, Trockenfilter u. a.) sind zu realisieren.
- 5.3 Die 4 Hallentore der Verzinkerei dürfen nur bei An- und Abtransportvorgängen sowie bei technologisch bedingten Notwendigkeiten geöffnet werden.
- 5.4 Während des Nachtzeitraumes ist auf dem Betriebsgelände kein Fahrverkehr zulässig. Eine Ausnahme stellt der Fahrverkehr zum Schichtbeginn 5.30 Uhr/Schichtende 22.00 Uhr auf dem Mitarbeiterparkplatz dar.
- 5.5 Die im Freien eingesetzte Transporttechnik darf einen mittleren Schalleistungspegel von max. $L_w = 100$ dB(A) nicht überschreiten.

6. Emissionsmessungen/Überwachung

- 6.1 Für die unter Ziffern 2.4 und 4.2 angegebenen luftverunreinigenden Stoffe - Staub, gasf. anorg. Chlorverbindung, Ruß, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide und Kohlenwasserstoffe (Gesamt-C) - sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach 3monatigem Betrieb und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme erstmalige Messungen sowie nachfolgend in 3jährigem Abstand Wiederholungsmessungen vorzunehmen.
- 6.2 Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen nach TA Luft zur Meßplanung (3.2.2.2), zur Auswahl von Meßverfahren (3.2.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Meßergebnisse (3.2.2.4 Abs. 1) durchzuführen.
- 6.3 Für die Verzinkungsanlage ist das Ergebnis der Einzelmessungen über mehrere Tauchvorgänge bei höchster Verzinkungsleistung zu ermitteln, die Meßzeit entspricht der Summe der Einzeltauchzeiten und soll in der Regel eine halbe Stunde betragen. Sind Einzeltauchzeiten von mehr als 10 Minuten erforderlich, sind mindestens 3 Tauchvorgänge zu erfassen.

Unter Tauchzeit versteht man den Zeitraum zwischen dem ersten und letzten Kontakt des Verzinkungsgutes mit dem Verzinkungsbad. Vor dem Verzinken zu behandelnde Teile sind im Flußmittelbad mit der im Betrieb maximal zu verwendenden Ammoniumchloridkonzentration zu fluxen.

- 6.4 Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung bekanntgegebenen Meßstelle gemäß §§ 26 und 28 BImSchG durchführen zu lassen.

- 6.5 Der Termin der Emissionsmessung ist jeweils mit dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz abzustimmen. Die Ergebnisse der Messungen sind der Genehmigungsbehörde und dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz in Form eines Meßberichtes vorzulegen. Der Meßbericht muß Angaben über die Meßplanung, die Ergebnisse jeder Einzelmessung, das angewandte Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage, der Einrichtungen zur Emissionsminderung und die in der Richtlinie VDI 2066 Blatt 1 genannten Angaben zur Durchführung der Messungen und zur Erstellung des Meßberichtes.
- 6.6 Zur meßtechnischen Überprüfung der Emissionen sind bei Errichtung der Anlage entsprechend der Richtlinie VDI 2066 im Einvernehmen mit einem Sachverständigen (§§ 26 und 28 BImSchG) Meßplatz und Probenahmestelle im Abgaskanal festzulegen.
- 6.7 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes ist im Sommerhalbjahr bei Außentemperaturen $> 25^{\circ}\text{C}$ eine einmalige Immissionsmessung für anorganische gasförmige Chlorverbindungen (angegeben als HCl) an zwei Immissionsorten im Betriebsgelände (in Hallentornnähe der Verzinkerei bei geöffneten Toren) zu realisieren. Die Meßbedingungen und der Meßumfang sind mit dem StUFA Chemnitz abzustimmen.
- 6.8 Innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Zinkbadfeuerungsanlage sind gemäß §§ 14 und 15 1. BImSchV durch den zuständigen Bezirksschornsteinfeger erstmalige Messungen sowie nachfolgend jährlich Wiederholungsmessungen für die unter Ziffern 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5 genannten Emissionsbegrenzungen für den Abgasverlust, die Rußzahl sowie die Ölderivate durchführen zu lassen.
- 6.9 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage sind bei voller Betriebskapazität Messungen der Lärmimmissionen durch eine nach § 26 BImSchG fachkompetente Meßstelle (Zulassung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung) durchführen zu lassen. Es sind zwei Immissionsorte in Abstimmung mit dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz auszuwählen (Betriebsgrenze, Wohnbebauung). Die Einhaltung der in Ziffer 5.1 genannten Immissionsrichtwerte ist nachzuweisen. Dabei sind die Forderungen und Meßvorschriften der TA Lärm Pkt. 2.4.1 und 2.4.2 besonders zu beachten.
- 6.10 Entsprechend der 11. Verordnung zur Durchführung des BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Emissionserklärung abzugeben. Die Erklärung muß Angaben über Art, Menge, räumliche und zeitliche Verteilung der Luftverunreinigungen, die im Berichtszeitraum von der Anlage ausgegangen sind sowie über Austrittsbedingungen enthalten.

Berichtszeitraum ist jeweils das geradzahlige Kalenderjahr. Die Erklärung ist bis zum 30. April des darauffolgenden Jahres dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zuzuleiten.

6.11 Immissionsschutzbeauftragter

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang I Nr. 19 Buchstabe a 5. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (5. BImSchV) ist die Betreiberin verpflichtet, einen betriebsangehörigen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen. Der benannte Mitarbeiter ist der zuständigen Behörde, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, sowie dem Regierungspräsidium Chemnitz schriftlich mitzuteilen.

II. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Für die im Formular 7/2 und Formular 7/4 der Unterlagen gemäß Abschnitt B Ziffern 8.2 und 8.3 genannten Stoffe außer P1 (Weißmaterial) sind vor Inbetriebnahme der Anlage dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz zur Beurteilung des Entsorgungsweges und der Verwertung der Abfälle/Reststoffe Abnahmeerklärungen bzw. Verwertungs- oder Entsorgungsnachweise vorzulegen.

Aus den genannten Schriftstücken muß hervorgehen:

- a) Menge der Abfälle/Reststoffe
 - b) Nachweise, von wem und für welchen Zeitraum die Entsorgung/Verwertung übernommen wird.
2. Anfallende Emballagen der eingesetzten Chemikalien sind an den Hersteller zurückzusenden. Ist dies nicht möglich, sind sie in den Fällen, in denen die Inhaltsstoffe Sonderabfälle darstellen, mit entsprechenden Entsorgungsnachweisen zu entsorgen.
 3. Bei der Entsorgung der aufgeführten Altöle ist die Altölverordnung vom 27.10.1987 (BGBl. I S. 2335) einzuhalten.

III. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1. Vor Erstbefüllung des Heizölbehälters sind die Prüfzeichen für das Leckanzeigegerät und die Überfüllsicherung dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz sowie der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
2. Vor Aufbringung des Beschichtungssystems sind den in Ziffer 1 genannten Behörden das Prüfzeichen sowie die Bescheinigung der Zulassung der ausführenden Firma als Fachbetrieb nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorzulegen.
3. Mit der Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung und Reinigung der Anlagen ist ein Fachbetrieb nach § 19 I WHG zu beauftragen.

4. Die Dichtheit und Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach § 19 i Abs. 2 WHG ständig zu überwachen. Dazu ist ein Überwachungsvertrag mit einem Fachbetrieb nach § 19 I WHG abzuschließen.
5. Der Anlagenzustand ist durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen und zwar:
 - vor Inbetriebnahme der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - nach einer wesentlichen Änderung dieser Anlagen,
 - sonst regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren,
 - wenn die Anlagen stillgelegt werden und
 - aufgrund einer Anordnung durch die zuständige Behörde, z. B. wegen der Besorgnis einer Wassergefährdung.

Die Überprüfungsberichte sind der zuständigen unteren Wasserbehörde des Landratsamtes sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz jeweils unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

6. Die Auffangräume sind so zu gestalten, daß das dem Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagervolumen zurückgehalten werden kann.

Dient der Auffangraum mehreren Behältern, so ist für seine Bemessung nur der Rauminhalt des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10 % des Gesamtvolumens der Anlage zurückgehalten werden können. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

7. Es ist ein Vertrag zur Abwassereinleitung mit dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage abzuschließen.

Dieser Vertrag ist der unteren Wasserbehörde im Landratsamt sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz vorzulegen.

IV. Gewerberechtliche und arbeitsrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) einschließlich der dazugehörenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) sind grundsätzlich einzuhalten.
2. Gemäß § 7 der ArbStättV müssen Arbeits-, Pausen-, Bereitschafts- und Sanitätsräume eine Sichtverbindung nach außen haben. Dabei ist die ASR 7/1 "Sichtverbindung nach außen" einzuhalten.
3. Die künstliche Beleuchtung der Arbeitsräume muß den Anforderungen des § 7 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit ASR 7/3 - Künstliche Beleuchtung - entsprechen.

4. Die Gestaltung der Verkehrswege muß gemäß § 17 ArbStättV in Verbindung mit den ASR 17/1,2 erfolgen. Der Mindestabstand zwischen dem Beförderungsmittel und der Grenze der Verkehrswege muß mindestens 0,5 m betragen.

Verkehrswege für Fahrzeuge müssen in einem Abstand von mindestens 1,00 m an Türen und Toren vorbeiführen.

5. Rettungswege

- 5.1 Die maximale Rettungsweglänge von jedem Produktionsbereich ins Freie oder in einen gesicherten Bereich darf - in der Luftlinie gemessen - 25 m nicht überschreiten.
- 5.2 Für die Arbeitsstätte ist nach § 55 ArbStättV ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Er ist an einer geeigneten Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Havariefall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.
- 5.3 Rettungswege und Notausgänge müssen als solche deutlich und dauerhaft entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift VBG 125 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" gekennzeichnet sein.
- 5.4 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen Fluchtrichtung aufschlagen.
- 5.5 Aus dem Ofenkeller und dem Raum der Vorbehandlung sind jeweils zwei Rettungswege sicherzustellen.
- 5.6 Die Rettungswege sind ständig freizuhalten, nicht durch Einbauten einzuengen und als solche deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.
6. Die Fußböden müssen trittsicher, glatt und eben sein und dürfen keine Stolperstellen aufweisen (§ 8 Abs. 1 ArbStättV). Die Fußböden in Naßbereichen müssen rutschhemmend und beständig gegen die eingesetzten Medien sein (siehe ZH 1/571).
7. Bei der Gestaltung der Lüftung ist § 5 ArbStättV in Verbindung mit ASR 5 einzuhalten.
8. Der fensterlose Toilettenraum für Damen im 1. OG des Sozialtraktes ist mechanisch zu lüften. Die Lüftungstechnische Anlage ist so auszulegen, daß ein Luftwechsel von 30 m³/h ermöglicht wird.

Insgesamt darf der Luftwechsel das Fünffache des Rauminhaltes nicht unterschreiten.

9. Arbeitsräume müssen eine Grundfläche von mindestens 8 m² haben (§ 23 Abs. 1 ArbStättV).

Die beiden Kommissioniererbüros (Achsen 3 und 8) erfüllen diese Anforderung nicht, deshalb dürfen in diesen Räumen keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet werden, d. h. Arbeitnehmer dürfen darin nur bis maximal 2 Stunden pro Tag beschäftigt werden.

10. Entsprechend der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - TRGS 402 "Ermittlung und Beurteilung der Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen" sind in der Vorbehandlung die Konzentration von HCl und am Verzinkungskessel die von HCl und des Feinstaubes nach Inbetriebnahme der Feuerverzinkungsanlage und unter konstanten Betriebsbedingungen meßtechnisch zu erfassen.

Die Meßergebnisse sind dem Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

11. Die Elektroinstallation muß nach den einschlägigen DIN-VDE-Bestimmungen ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
12. Die zulässigen Lärm-Beurteilungspegel an den Arbeitsplätzen und Lärmschutzmaßnahmen ergeben sich aus § 15 ArbStättV bzw. der Unfallverhütungsvorschrift VBG 121 "Lärm".

Bei Überschreitung des Beurteilungspegels von 85 dB (A) sind persönliche Schallschutzmittel bereitzustellen; ab 90 dB (A) besteht Benutzungspflicht.

13. Alle Sicherheitskennzeichnungen müssen gemäß VBG 125 "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" erfolgen.
14. Die Voraussetzungen für Erste-Hilfe-Maßnahmen sind gemäß den Vorschriften der VBG 109 "Erste Hilfe" zu schaffen.
15. Forderungen bezüglich Lage, Anzahl, Ausführung und Abmessungen von Türen und Toren sind im § 10 der ArbStättV und den ASR 10/1, 10/5 und 10/6 festgelegt. Diese sind einzuhalten.

Die handbetätigten Schiebetore sind gegen Aushängen zu sichern (§ 10 Abs. 6 ArbStättV).

16. Unbefugten ist der Aufenthalt in Arbeitsräumen mit Tauch- und Schmelztauchbädern verboten. Dies entspricht dem Gefahrenbereich um die Bäder. Auf dieses Verbot ist durch das Verbotsschild "Zutritt für Unbefugte verboten" hinzuweisen. Das Verbotsschild muß der UVV "Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz" (VBG 125) entsprechen.
17. Bei der Bearbeitung entstehende Schadstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube) sind an der Entstehungsstelle abzusaugen (§ 14 ArbStättV).

18. Die Lüftungs- und Absaugeinrichtungen müssen wirksam sein und sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen.
19. Betriebsanweisungen
 - 19.1 Die Betreiberin hat anhand der Betriebsanleitungen der Hersteller eine Betriebsanweisung für den gefahrlosen Betrieb von Einrichtungen zum Feuerverzinken einschließlich Vor- und Nachbehandlung aufzustellen und darin festzulegen, welche Stoffe oder Zubereitungen verwendet werden dürfen, welche Verwendungsbeschränkungen bestehen und welche Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen zu treffen sind.
 - 19.2 Die Betriebsanweisung ist in verständlicher Form und in der Sprache der Arbeitnehmer abzufassen.
 - 19.3 Die beim Umgang mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren sind zu erfassen, und die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sind festzulegen.
 - 19.4 Die Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und von den Arbeitnehmern zu beachten. (Hinsichtlich Gestaltung der Betriebsanweisung siehe auch Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 555 "Betriebsanweisungen und Unterweisungen nach § 20 GefStoffV".)
20. Der Unternehmer hat die Arbeitnehmer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die mit dem Betrieb von Feuerverzinkungsanlagen und deren Nebeneinrichtungen verbundenen Gefahren und die Maßnahmen zu ihrer Abwendung zu unterweisen. Die Unterweisung ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen. Über die Themen der Unterweisung sowie die Namen der Teilnehmer ist Nachweis zu führen.
21. Rohrleitungen sind nach ihrem Durchflußstoff zu kennzeichnen. Auf DIN 2403 wird verwiesen.
22. In Arbeits- und Verkehrsbereich liegende Leitungen für heiße Medien sind so abzudecken bzw. zu isolieren, daß Verbrennungen ausgeschlossen sind.
23. In der Arbeitsstätte ist gemäß § 7 Abs. 4 ArbStättV in Verbindung mit ASR 7/4 - Sicherheitsbeleuchtung - und Punkt 4.2.5 der ZH 1/411 "Richtlinie für das Feuerverzinken" (herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren.
24. Für die flurgesteuerten, kraftbetätigten Krane sind die Bestimmungen der VBG 9 "Krane" einzuhalten.
25. Die Lastaufnahmeeinrichtungen müssen den Anforderungen gemäß Unfallverhütungsvorschrift VBG 9a "Lastaufnahmeeinrichtungen" entsprechen.

26. Als Ketten sind nur geprüfte Rundstahlketten der Güteklasse 2 nach DIN 32891 sowie der Güteklasse 5 nach DIN 5687 Teil 1 zulässig (auf die ZH 1/411 Punkt 4.5.1 wird verwiesen).
27. Für das Verzinken und die erforderliche Vor- und Nachbehandlung ist das Anbinden der Werkstücke mit Bindedraht erlaubt. Bindedraht muß geeignet sein und ist nur für einmalige Verwendung zulässig. Verwendbare Qualitätssorten sind z. B. blanker Bindedraht nach DIN 1652 kaltgezogen und weichgeglüht, Stahlorte nach DIN 17100 "Allgemeine Baustähle; Gütenorm": ST 33/ST 37-2.
28. Lastaufnahmemittel und Trageeinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß sie den auftretenden chemischen und thermischen Belastungen genügen.
29. Bei der Bearbeitung entstehende Schadstoffe (Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube) sind an der Entstehungsstelle abzusaugen (§ 14 ArbStättV und Abschnitt 4.3 der ZH 1/411). In der Vorbehandlungslinie dürfen keine ständigen Arbeitsplätze sein, d. h. das An- und Abhängen der zu behandelnden Teile hat von außerhalb mittels Fernbedienung zu erfolgen.
30. Die Lüftungs- und Absaugeinrichtungen müssen wirksam sein und sind in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen zu prüfen. Die Prüfung ist aktenkundig zu vermerken.
31. Den Arbeitnehmern sind die gemäß ZH 1/411 (Anhang 1) geforderten persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen.
32. Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist nach den Vorgaben des Anhangs V der Gefahrstoffverordnung bzw. der Unfallverhütungsvorschrift VBG 100 "Arbeitsmedizinische Vorsorge" durchführen zu lassen, wenn sich die Notwendigkeit aus § 28 GefStoffV ergibt.
33. Neben dem Bereitstellen von Körperschutzmitteln sind, wenn flächige Verätzungen bei Havarien und ähnlichen Betriebszuständen nicht ausgeschlossen werden können, Löschbrausen frostsicher und leicht zugänglich für die Beschäftigten zu installieren. Augewaschflaschen sind in der Anlage an geeigneter Stelle bereitzuhalten.
34. Einrichtungen für das Feuerverzinken sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen auf arbeitssicheren Zustand zu prüfen (ZH 1/411). Dies ist aktenkundig zu dokumentieren und der zuständigen Behörde, dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz, auf Verlangen vorzulegen.

V. Brandschutztechnische Nebenbestimmungen

1. Löschwasser

Auf der Grundlage des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sind für das o. g. Vorhaben 192 m³ Löschwasser pro Stunde über 2 Stunden mit einem Mindestfließdruck von 2 bar bereitzustellen.

Die Löschwasserentnahme hat vorzugsweise aus Oberflurhydranten zu erfolgen. Ein Hydrant muß in 100 m Entfernung zum Objekt vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen. Die jederzeit verfügbare Menge ist der zuständigen Feuerwehr bis zur Inbetriebnahme nachzuweisen.

2. Zufahrten

2.1 Zum Objekt ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr zu schaffen, die mindestens 3,5 m breit ist und Fahrzeuge mit einer Achslast von 10 t aufnehmen kann.

Über diese Zufahrt ist ein Umfahren des Gebäudekomplexes sicherzustellen.

2.2 Weiterhin sind an den Zufahrten mindestens 2 Aufstellflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die 10 m x 3,5 m groß sein müssen. Diese Aufstellflächen sind als solche gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und ständig freizuhalten.

3. Feuerlöscher

3.1 Das Objekt ist auf der Grundlage der "Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern" des Verbandes der Sachversicherer ausreichend mit Feuerlöschern auszurüsten.

3.2 Die Standorte der Feuerlöscher sind mit der zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

4. Feuerwehrplan

Für das Objekt ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erarbeiten und vor Inbetriebnahme der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

VI. Baurechtliche Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 14 Sächsische Bauordnung (SächsBO) ist die Baustelle so einzurichten, daß bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder abgebrochen werden können und daß keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen. Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen oder durch Warnzeichen zu kennzeichnen.

Während der Bauausführung hat der Bauherr an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherren und des Entwurfsverfassers enthalten muß, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2. Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlage und Ihre Höhenlage festgelegt sein. Genehmigung und Bauvorlagen müssen auf der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 70 Abs. 7 SächsBO).
3. Der Bauherr hat den Beginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 70 Abs. 8 SächsBO).
4. Für Abweichungen von dieser Genehmigung sind vor ihrer Ausführung neue Unterlagen für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen in 3facher Ausfertigung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
5. Nach § 79 SächsBO hat der Bauherr
 - a) die Fertigstellung des Rohbaues und
 - b) die abschließende Fertigstellungmindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
 - 5.1 Mit der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus ist die Tauglichkeit und mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Benutzbarkeit der Schornsteine und Lüftungsleitungen von Räumen und Feuerstätten durch Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters nachzuweisen.
 - 5.2 Mit dem Innenausbau und der Putzarbeit darf erst einen Tag nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung des Rohbaus begonnen werden (§ 79 Abs. 4 SächsBO).

Die bauliche Anlage darf erst benutzt werden, wenn sie ordnungsgemäß fertiggestellt und sicher benutzbar ist, frühestens jedoch eine Woche nach dem in der Anzeige genannten Zeitpunkt der Fertigstellung (§ 79 Abs. 6 SächsBO).
 - 5.3 Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr diesen Wechsel der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).
6. Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

7. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn der Baufreigabebeschein durch die untere Bauaufsichtsbehörde (zuständiges Landratsamt) erteilt wurde (§ 70 Abs. 6 SächsBO).

D. Hinweise

1. Die Genehmigung nach Abschnitt A Ziffer 1 läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
2. Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
3. Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
4. Die in dieser Entscheidung eingeschlossene Baugenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Dies gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren (§ 70 Abs. 2 und 4 SächsBO).
5. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 81 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
6. Abweichungen vom Bauprojekt, die einer Genehmigung bedürfen, und ohne vorherige Genehmigung durchgeführt werden, können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens auch die Anordnung der Einstellung der Bauarbeiten gemäß § 76 Abs. 1 Ziff. 2 SächsBO nach sich ziehen.
7. Nach § 54 SächsBO sind der Bauherr und die am Bau Beteiligten (Entwurfsverfasser, Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises (§ 55 ff SächsBO) dafür verantwortlich, daß die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die Anordnungen der Bauaufsichtsbehörde eingehalten werden.
8. Führt der Bauherr Bauarbeiten für den eigenen Bedarf selbst oder mit nachbarschaftlicher Hilfe aus, so braucht er keine Unternehmer zu bestellen, wenn die Ausführung mit der nötigen Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit erfolgt.
9. Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, daß ihm die Unternehmer für bestimmte Arbeiten benannt werden (§ 55 Abs. 2 SächsBO). Wechselt der Bauherr, so hat der neue Bauherr das der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen (§ 55 Abs. 4 SächsBO).

10. Soll im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser freigelegt, zutage gefördert, aufgestaut oder abgesenkt werden, so ist dies der zuständigen unteren Wasserbehörde spätestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen (§ 45 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz - SächsWG). Der Anzeige sind die zur Überwachung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird bei Erdarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, sind einzustellen (§ 45 Abs. 4 SächsWG).

11. Die bautechnische Prüfung, die Kontrolle der Bauausführung, die Bauüberwachung und die notwendigen Abnahmen werden von der unteren Bauaufsichtsbehörde durchgeführt.

Diese Behörde kann zur bautechnischen Prüfung nach Bedarf Prüfmänner, Prüfingenieure und Bausachverständige einbeziehen.

12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
13. Nach Ablauf von jeweils zwei Jahren - nach Bestandskraft dieser Genehmigung - ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsbescheid einschließlich der im Bezug genannten Unterlagen eingetreten sind (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
14. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
15. Die Genehmigung zur Errichtung erlischt ferner, wenn die Bauausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 SächsBO).

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Mit Schreiben vom 22.09.1993 beantragte die Firma Einhäupl KG, Waldstraße 2 - 4 in 09241 Mühlau die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Feuerverzinken mit einer Durchsatzleistung von mehr als 10 Tonnen Rohmaterial pro Stunde auf dem Flurstück 663/3 der Gemarkung Mühlau.
2. Beschreibung des Vorhabens
 - 2.1 Der Antragsgegenstand ist eine Anlage zum Feuerverzinken von Eisen- und Stahlteilen (sogenanntes schwarzes Material). Zur Vorbereitung dieses Prozesses ist eine Vorbehandlung des Materials notwendig.

Es sind folgende Anlagenkomponenten vorgesehen:

- a) Warenannahmebereich (sog. Schwarzbereich)
- b) Vorbehandlungslinie
- c) Zinkbäder d) Nachbehandlungslinie
- e) Warenausgabe

Zum Betrieb sind weiterhin notwendig bzw. vorgesehen:

- a) Transportmittel
- b) Zinkbadfeuerung
- c) Flußmittelaufbereitungsanlage
- d) Stromerzeugungsanlage
- e) Abluftreinigungsanlage
- f) Sozialtrakt und Verwaltung

- 2.2 Die Vorbehandlungslinie besteht aus 15 Becken, der Bereich ist dreiseitig eingehaust.

Die Öffnung der vierten Seite wird auf ein technologisch notwendiges Mindestmaß verringert.

Ein Absaugung der Vorbehandlungslinie ist nicht vorgesehen. Die Antragstellerin konnte plausibel nachweisen, daß für den Fall einer installierten Absaugung der Massenstrom emittierten Chlorwasserstoffs (HCl) größer ist als die zu erwartenden diffusen Emissionen aus der offenen Seite der Einhausung.

Es erfolgt keine Heizung der Vorbehandlungsbäder und damit auch keine zusätzliche Erwärmung der darüberliegenden Luft.

- 2.3 Die Zinkbadfeuerungsanlage hat eine Leistung von ca. 1 MW. sie stellt eine Prozeßfeuerung dar.

Sie arbeitet auf der Basis von leichtem Heizöl (HEL).

Im Abgas enthaltene Wärmeenergie wird durch einen Wärmetauscher zurückgewonnen.

- 2.4 Die Stromerzeugung für die Filteranlage und den Kranbetrieb soll durch zwei Dieselgeneratoren mit je 360 kVA elektrischer Leistung erfolgen. Die beiden Aggregate sollen nur im Wechsel betrieben werden.

Die Wärme der Abluft wird ebenfalls im Wärmetauscher zurückgewonnen.

3. Das Vorhaben wurde am 30.12.1993 im Amtsblatt der Sächsischen Staatsregierung sowie in der Freien Presse am 19.12.1993 im Kreisgebiet Chemnitz öffentlich bekannt gemacht.

4. Der Antrag und die Genehmigungsunterlagen lagen einen Monat, vom 14.01.1994 bis zum 14.02.1994 in der Gemeindeverwaltung Mühlau sowie im Regierungspräsidium Chemnitz im Zimmer 856 zur Einsichtnahme aus.

Die Einwendungsfrist endete am 28.02.1994. Bis zum genannten Datum ging eine Einwendung ein.

5. Am 08.03.1994 fand im Pausenraum der Firma Einhäupl KG in Mühlau der Erörterungstermin statt.

An diesem Termin nahmen Vertreter der

- . Antragstellerin
- . zu beteiligenden Behörden
- . Einwenderin
- . Genehmigungsbehörde

teil.

Die Einwendungen wurden abschließend erörtert.

6. Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor.

Dem Vorhaben haben bei Einhaltung formulierter Auflagen zugestimmt:

- . die Gemeinde Mühlau
- . das Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
- . das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz
- . das Landratsamt Chemnitz

7. Ein Bebauungsplan für den Standort der geplanten Anlage liegt vor.

Der Standort der Anlage ist im bestätigten Bebauungsplan vom 06.12.1993 als Gewerbe-/Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Die Erschließung des Geländes bezüglich Energie, Wasser, Abwasser und Verkehrsanbindung ist gewährleistet.

8. Die Feuerverzinkerei soll errichtet werden durch die Umnutzung einer per Bescheid vom 06.09.1993 seitens des Landratsamtes Chemnitz (Aktenzeichen 93/000231) genehmigten Lagerhalle.

9. Im Umfeld des Standortes sind weitere GI- und GE-Flächen ausgewiesen.

Die Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Gemeinde Mühlau beträgt ca. 450 m (Mischgebiet an der B 95). Nördlich angrenzende Flächen sind landwirtschaftlich genutzt.

10. Das Gelände ist als windoffen und gut durchlüftet zu bezeichnen. Der Abtransport der gereinigten Abgase mit der freien Luftströmung kann gewährleistet werden.

11. Beim Betrieb der Anlage erfolgt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Säuren, Öle).

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen besitzen eine Bauartzulassung, ein Prüfzeichen bzw. sind einfacher oder herkömmlicher Art.

12. Der geplante Produktionsprozeß arbeitet, entsprechen den Antragsunterlagen, abwasserfrei. Es bestehen keine Verbindungen zur Kanalisation.

Die Einleitung des Sozial- und Sanitärabwassers erfolgt in die öffentliche Kanalisation.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten auf Metalloberflächen aus Zink oder Zinklegierungen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern mit einem möglichen Rohgutdurchsatz von mehr als 10 Tonnen pro Stunde bedürfen, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der Genehmigung nach §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und 2 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV), weil die Anlage der Ziffer 3.9 Buchstabe a Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zuzuordnen ist.

2. Genehmigungsverfahren

Es war gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen.

3. Die Zuständigkeit für die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. §§ 6 und 10 BImSchG für die Anlage gemäß Abschnitt A Ziffern 1 und 2 regelt sich gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 2.1 Buchstabe c der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und den nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen (BImSchGZuVwV) in der Fassung der Zweiten Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Änderung der immissionsschutzrechtlichen Zuständigkeitsverwaltungsvorschrift (2. BImSchGZuÄndVwV) vom 15.06.1993. Danach ist das Regierungspräsidium Chemnitz die zuständige Genehmigungsbehörde.
4. Die zuständige Überwachungsbehörde i. S. d. § 52 Abs. 1 BImSchG sowie zuständige Behörde für den Vollzug der §§ 3, 4, 5 und 6 11. BImSchV ist gemäß Ziffer III 1. BImSchGÄndZuVwV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 6 BImSchGZuVwV vom 16.09.1991 das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.
5. Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG.

6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

- 7.1 § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Wann lufttransportierte Schadstoffe schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, bestimmt sich nach der Definition dieses Begriffes in § 3 Abs. 1 BImSchG. Danach müssen die Immissionen nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die TA Luft 1986 heranzuziehen.

Zum Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen werden in Nr. 2.5 TA Luft Immissionswerte festgelegt. Diese Immissionswerte kennzeichnen bei der Prüfung von Gesundheitsgefahren die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen. Dies führt zur Anwendung der Nrn. 2.2.1.1 und 2.2.1.2 der TA Luft. Danach ist die Schutzpflicht sichergestellt, wenn die Kenngrößen für die Gesamtbelastung die Immissionswerte auf keiner Beurteilungsfläche überschreiten.

Es zeigt sich, daß die prognostizierten Massenströme gemäß Formular 8/1.1 der Unterlagen zum Antrag vom 22.09.1993 für die wesentlich emittierten Stoffe (gemäß Abschnitt C.I.) die Werte der Tabelle unter Nummer 2.6 der TA Luft nicht erreichen oder überschreiten.

Somit ist eine Immissionsprognose für diese Stoffe durch die Genehmigungsbehörde nicht zu fordern.

- 7.2 Die geforderten Lärmimmissionsrichtwerte in Abschnitt C.I. Ziffer 5.1 entsprechen Ziffer 2.321 Buchstabe b TA Lärm.

Laut Stellungnahme des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz ist darüber hinaus sichergestellt, daß bei Einhaltung dieser Werte eine Lärmbelästigung der Bewohner der Häuser an der B 95 (ca. 450 m Entfernung) durch den Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden kann.

- 7.3 Auch § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG, die Vorsorgepflicht, wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen in dieser Entscheidung in vollem Umfang beachtet.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG verlangt, daß Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, "insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung". Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert. Dabei steht der Behörde, was den Stand der Technik betrifft, kein Ermessensspielraum zu. Dies bedeutet, daß die Antragstellerin ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C geforderten Emissionsgrenzwerte zu erfüllen hat.

Die Emissionsgrenzwerte geben den Stand der Technik der Emissionsminderung bei Anlagen zum Feuerverzinken wieder und waren somit zu fordern.

Zu den Nebenbestimmungen im einzelnen ist folgendes auszuführen:

- 7.3.1 Die Maßnahmen in der Vorbehandlung sind geboten, um unweigerlich auftretende diffuse Emissionen von Chlorwasserstoff (HCl) bzw. Salzsäure so gering wie möglich zu halten. Dementsprechend ist durch die einmalige Immissionsmessung bei Außentemperaturen $> 25^{\circ}\text{C}$ der Nachweis zu erbringen, daß durch die diffusen Emissionen keine relevanten Immissionsbelastungen im Nachbarschaftsbereich der Anlage verursacht werden. (Infolge der Abhängigkeit des Sättigungsdampfdruckes von Chlorwasserstoff von der Temperatur der Luft ist mit den höchsten Immissionen im Hallenbereich und auch in der Umgebung bei hohen, hochsommerlichen Temperaturen zu rechnen.)

Der Vorbehalt einer nachträglichen Hallenentlüftung mit Wäscher bei auftretenden erhöhten diffusen Emissionen trägt dem Rechnung.

Wegen der Abhängigkeit des Sättigungsdampfdruckes von HCl von der Lufttemperatur und der Konzentration der Salzsäure kann der Vorbehandlungsprozeß in einem Bereich gefahren werden, in dem der Sättigungsdampfdruck von HCl im Bereich des MAK-Wertes (7 mg/m^3) bzw. nur geringfügig darüber liegt.

Die Einhaltung oben genannter Sättigungsdampfdrucke unter 10 mg/m^3 ist gewährleistet bei Konzentrationen der Salzsäure kleiner 15 % und Lufttemperaturen im Bereich um 20°C . Es ist davon auszugehen, daß bei nichtgeheizten Bädern die hohe Wärmekapazität der Flüssigkeit ausreichend ist, selbst bei hohen Außentemperaturen die Lufttemperatur in der Vorbehandlungslinie in dem genannten Niveau zu halten. Um dies zu gewährleisten, sind insbesondere im Sommer die Hallentore geschlossen zu halten (vgl. Abschnitt C.I. Ziffer 1.8).

Stand der Technik bei der Abgasreinigung bzgl. der HCl-Dämpfe sind Werte um 10 mg pro Normkubikmeter. Für den oben geschilderten Betriebsbereich ist demzufolge eine Abgasreinigung nicht notwendig, die Forderung einer weiteren Abgasreinigung wäre unverhältnismäßig.

Wird unter den geschilderten Bedingungen eine Absaugung installiert, die die Luft durch die offene Seite der Vorbehandlung mit einer Geschwindigkeit von ca. 1 m/s saugt, ergibt sich bei einer Konzentration der Raumluft in der Vorbehandlung von nur 5 mg/m^3 (kleiner als der MAK-Wert) ein Emissionsmassenstrom von ca. $3,7 \text{ kg HCl}$ pro Stunde. Demgegenüber sind diffuse Emissionen aus dem Bereich der Vorbehandlung in die Bereiche der Arbeitsplätze bei Ruhigstellung der Luft über den ungeheizten Bädern (kleiner 15 % HCl) vernachlässigbar.

- 7.3.2 Die Begrenzung der Emissionen an Chlorwasserstoff nach dem Verzinkungsbad auf 10 mg/m^3 Abluft und auf 10 mg Staub/m^3 Abluft entspricht dem Stand der Technik (Bericht des Arbeitskreises "Stand der Technik" Baden-Württemberg 1992).

Dieser Wert ist bei Optimierung der Verfahrensweise und bei sparsamem Einsatz des Flußmittels ohne zusätzlichen technischen Aufwand einzuhalten.

Aktuelle Meßergebnisse von Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zeigen, daß Abgaskonzentrationen $< 10 \text{ mg HCl/m}^3$ und $< 10 \text{ mg Staub/m}^3$ einhaltbar sind.

Aus diesem Grund waren diese Werte zu fordern.

Die Angabe der Absauggeschwindigkeit in Seite 26 der Antragsunterlagen gilt nicht für die Badoberfläche.

Eine Absaugleistung von 54.250 m^3 pro Stunde, bezogen auf die Badoberfläche von ca. 30 m^2 , ergibt lediglich eine Luftgeschwindigkeit von $0,5 \text{ m/s}$. Es ist jedoch nachvollziehbar, daß die Absaugung ein seitliches Austreten von Staub oder Chlorwasserstoff wirksam verhindert.

7.3.3. Die geforderten Schornsteinhöhen entsprechen den Angaben in den Antragsunterlagen und sind gemäß Ziffer 2.4 TA Luft ausreichend.

7.3.4 Die Forderungen zur Zinkbadfeuerungsanlage resultieren im wesentlichen aus den Bestimmungen der 1. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (1. BImSchV).

Diese Anlage unterliegt mit ihrer Leistung von ca. 1 MW den Anforderungen der 1. BImSchV.

Sie ist als Anlagenteil zum Betrieb der Verzinkerei notwendig i. S. § 2 Abs. 2 Ziffer 1 4. BImSchV und deshalb in die Genehmigung mit einzubeziehen.

7.3.5 Die Stromerzeugungsanlage ist wegen des räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhangs sowie der von ihr erzeugten Emissionen eine Nebeneinrichtung i. S. § 1 Abs. 2 Ziffer 2 4. BImSchV und ebenfalls in das Verfahren einzubeziehen.

Die Anlage ist für den Dauerbetrieb ausgelegt. Sie ist kein Notstromaggregat.

Bei einer elektrischen Leistung von je 360 kVA ergibt sich für beide Diesel-Aggregate zusammen eine Feuerungswärmeleistung größer 1 MW und somit die Zuordnung zu Ziffer 1.4 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV. Aus diesem Grund ist die TA Luft mit Dynamisierungsklauseln anzuwenden.

Die Begrenzung der Abgasbelastung des Dieselaggregates folgt im wesentlichen den Empfehlungen des LAI zur Konkretisierung von Dynamisierungsklauseln zur TA Luft. Insbesondere ist es geboten, Ruß-, Kohlenmonoxid- und Kohlenwasserstoffemissionen durch Abgasreinigungstechnik zu minimieren, da kanzerogene Kohlenwasserstoffe an Rußpartikel der Dieselmotorabgase gebunden sind. Entsprechend moderne Abgasreinigungstechnik (Rußfilter mit katalytischem Abgasreiniger kombiniert) steht zur Verfügung und gewährleistet die Einhaltung der genannten Emissionsbegrenzungen.

Einrichtungen zur Minimierung der Stickoxidemissionen (DENOX-Anlagen) sind erst bei Generatoranlagen weit größerer Leistung mit verhältnismäßigem Aufwand realisierbar.

Aus diesem Grund wurde auf die Forderung der Installation einer Einrichtung zur Minimierung der Stickoxide (DENOX-Anlage) verzichtet.

Die Forderung einer Einrichtung zur Reduzierung der Emissionen kanzerogener Stoffe ist erforderlich zur Vorsorge gegen Gesundheitsgefährdungen und entsprechend der Recherchen des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz auch verhältnismäßig.

- 7.4 Die Antragstellerin weist nach, daß die Konzeption des Betriebes eine Minimierung der Entstehung von Reststoffen oder Abfällen gewährleistet. Darüber hinaus ist deren Entsorgung sichergestellt (§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG).
- 7.5 Entstehende Abwärme wird, soweit technisch möglich, zurückgewonnen (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG).
8. Die Festlegungen über die Nachweispflicht bei der Entsorgung der Abfälle und Reststoffe (C.II.) haben ihre Rechtsgrundlage in § 11 Abs. 2 Abfallgesetz (AbfG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, §§ 8 - 11, 25, 26 Abfall- und Reststoffüberwachungsverordnung (AbfRestÜberwV) i. V. m. § 1 AbfBestVO. Die zuständige Überwachungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Regelung der Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften (ABoZuV) das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.
9. Wasserrecht
- 9.1 Eine Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG war nicht durchzuführen.
- 9.2 Da lediglich Sanitärabwässer anfallen, ist eine Genehmigung nach § 2 Indirekteinleitergesetz nicht notwendig.
10. Messungen
- Die Anordnung von Messungen zur Feststellung der Emissionen und der Immissionen durch zugelassene Meßstellen beruht auf § 26 BImSchG.
- Inbesondere die Messungen bei Lufttemperaturen größer 25 °C sind notwendig, um die Immissionen bei ungünstigsten Betriebsbedingungen zu ermitteln.
11. Die Pflicht zur Erstellung einer Emissionserklärung ergibt sich aus § 11 BImSchV i. V. m. Ziffer 1 dieses Abschnittes.
12. Arbeitsschutz
- 12.1 Die auf der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) beruhende Arbeitsstättenrichtlinien (ASR) stellen die derzeit anerkannten Regeln zum Schutz der Arbeitnehmer dar. Sie dienen zur Konkretisierung der Bestimmungen der ArbStättV. Aus diesem Grund ist die Einhaltung dieser ASR i. S. § 6 Ziffer 2 BImSchG zu fordern.

12.2 Insbesondere Ziffer 29 in Abschnitt C.IV war anzuordnen zur Durchsetzung des § 14 ArbStättV. Als "unzuträgliche Konzentration" ist im vorliegenden Fall der MAK-Wert von 7 mg/m^3 heranzuziehen, das Erreichen dieses Wertes im Bäderbereich ist möglich bei Badtemperaturen um 20°C und frischgesetzten Salzsäurebädern. Weil die Bäder nicht "nachgeschärft" werden, ist die Konzentration der Salzsäure i. a. niedriger. Da in der Vorbehandlungslinie keine Absaugung vorgesehen ist, dürfen sich keine Arbeitnehmer längere Zeit zum An- und Abhängen der Traversen im Bereich der Bäder aufhalten. Die Realisierung einer Fernbedienung ist darüber hinaus technisch einfach und mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu realisieren.

13. Bauplanungsrecht

Die Anlage ist gemäß § 9 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (Baun-VO) in einem ausgewiesenen Industriegebiet bauplanungsrechtlich zulässig.

14. Erörterungstermin

Seitens der Einwenderin, der Firma Wiegel Grüna Feuerverzinken, vertreten durch den Rechtsanwalt Herrn Dr. Wüterich wurde mit Schreiben vom 28.02.1994 erstens folgendes vorge-
tragen (Auszug aus den Einwendungen):

"1. Die Einwendungen richten sich zunächst und in erster Linie gegen die Verfahrensgestaltung durch das Regierungspräsidium und den Antragsteller. ...

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bis heute also nicht erteilt. Es ist noch nicht einmal das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

Dennoch begann die Firma Einhäupl bereits im Oktober 1993 mit der Errichtung der für die Anlage erforderlichen Bauten. Die durchgeführten baulichen Maßnahmen entbehren daher der erforderlichen Genehmigung.

Ob die entsprechenden Arbeiten baurechtlich genehmigt sind oder nicht, ist uns nicht bekannt, im Ergebnis aber auch unerheblich. Auch im Fall einer formmißbräulich erteilten baurechtlichen Genehmigung läge ohne Zweifel ein "Schwarzbau" vor, da die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 13 BImSchG durch die Immissionsschutzbehörde im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens geprüft wird.

Das Regierungspräsidium hatte nachweislich davon Kenntnis, daß hier von Anfang an eine immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Anlage geplant war und die Antragstellerin später den Bau "umwidmen" wollte.

Im übrigen ist den bereits realisierten Baulichkeiten insbesondere den umfangreichen Kelleranlagen - ohne weiteres zu entnehmen, daß diese für die Aufnahme einer Feuerverzinkungsanlage gedacht sind. Ein derartiges Verfahren, das heißt die Aufteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in ein baurechtliches "Vor-" und ein der immissionsschutzrechtliches "Nachverfahren", sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz nicht vor. Das Beteiligungsverfahren ist vor dem Hintergrund der vom Antragsteller durchgeführten und von den zuständigen Behörden offensichtlich gebilligten Baumaßnahmen eine Farce."

Dazu ist folgendes festzustellen: Beanstandungen des behördlichen Verfahrens sind keine Einwendungen i. S. § 10 Abs. 3 BImSchG (so auch Feldhaus, Kommentar zum Bundes-Immissionsschutzrecht, § 10 Anm. 14). Aus diesem Grund wird auf eine Argumentation verzichtet. Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde dienen die Ausführungen unter Ziffer 1 des genannten Schreibens vom 28.02.1994 zur Erläuterung der Darstellungen unter der nachstehend zitierten Ziffer 2.

Darüber hinaus wurde seitens der Genehmigungsbehörde der Sachstand nach dem Erörterungstermin aufgeklärt mit dem Ergebnis, daß der Antragstellerin mit Bescheid vom 01.07.1994 Bauarbeiten untersagt wurden, die über den per Baugenehmigung vom 06.09.1993 genehmigten Umfang hinausgehen.

Einzugehen bleibt auf die Frage, ob die geplante Umnutzung einer Lagerhalle durch den Einbau einer Feuerverzinkerei nachträglich zur Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung für die Halle führt, da § 13 BImSchG die Bündelungswirkung auch für die Baugenehmigung festschreibt.

Bereits im Erörterungstermin war dargestellt worden, daß die in einem per Bebauungsplan als Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BauNVO beantragte Lagerhalle bauplanungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig ist. Somit war für die Baugenehmigungsbehörde (Landratsamt Chemnitz) kein Versagungsgrund gegeben, die Genehmigung war zu erteilen. Demzufolge ist auch die Errichtung einer Lagerhalle gemäß Genehmigung zulässig.

Die Rechtmäßigkeit der Baugenehmigung kann nicht durch den Umstand verworfen werden, daß die Antragstellerin jetzt die Umnutzung der Lagerhalle beabsichtigt. Dies ist insofern zu ergänzen, da in der Baugenehmigung vom 06.09.1993 nicht der immissionsschutzrechtliche Nutzungszweck beinhaltet war.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß es sich im vorliegenden Fall nicht um ein baurechtliches "Vorverfahren" mit immissionsschutzrechtlichem "Nachverfahren" handelt. Allein die erteilte Baugenehmigung für eine Lagerhalle erwirkt noch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerverzinkerei einschließlich der Umnutzung der Halle.

Für das Regierungspräsidium Chemnitz ist darüber hinaus nachvollziehbar, daß, falls die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Feuerverzinkerei nicht erteilt worden wäre, die Halle im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit der Fa. Einhäupl (Autokranverleih) auf dem Flurstück 663/3 der Gemarkung Mühlau genutzt werden könnte.

Im genannten Schreiben vom 28.02.1994 wird wie folgt fortgesetzt:

"2. Durch das geschilderte Verhalten der Genehmigungsbehörde wird unsere Mandantin in eigenen Rechten verletzt. Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, daß bei Bestehen einer Wettbewerbslage die Verwaltungsbehörde bei Ihren Entscheidungen, mit denen sie einen von mehreren Konkurrenten begünstigt, nicht die rechtlich geschützten Interessen der Konkurrenten willkürlich vernachlässigen darf (BVwerg, Urt. v. 30.08.1968, NJW 69, 522 ff.; Urt. v. 22.05.1980, NJW 80, 2764, 2765)

Indem dem Antragsteller von den zuständigen Behörden die Möglichkeit gegeben wird, ohne die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit der Realisierung der Feuerverzinkungsanlage zu beginnen, wird unsere Mandantin, die sich bei der Planung und Errichtung der Feuerverzinkungsanlage in Grüna streng an die gesetzlichen Regelungen gehalten hat, willkürlich benachteiligt.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß die Antragstellerin durch ihr rechtswidriges Vorgehen einen Zeitvorteil von etwa einem Jahr erhält. Unsere Mandantin wird dadurch benachteiligt, da gerade die ersten Monate des Betriebs einer Anlage entscheidend sind für die Positionierung am Markt. Der Umstand, daß zum Zeitpunkt der Entscheidung unserer Mandantin für die Errichtung einer Feuerverzinkungsanlage in Grüna noch kein Genehmigungsantrag für eine weitere Anlage im Großraum Chemnitz gestellt war, war maßgeblich für die getroffene Investitionsentscheidung."

Da es sich, wie bereits dargestellt, nicht um eine rechtswidrige Verfahrensgestaltung bezüglich der Erteilung der Baugenehmigung für eine Lagerhalle mit anschließend beantragter Umnutzung zu einer Feuerverzinkerei handelt, ist die Einwanderin nicht in ihren in der Einwendung unter Ziffer 2 dargestellten Rechten verletzt.

Darüber hinaus ist für die Genehmigungsbehörde nicht nachvollziehbar, auf welche rechtlich geschützten Interessen sich die Einwenderin bezieht.

Da das immissionsschutzrechtliche wie auch das baurechtliche Genehmigungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden, ist die Feststellung der Verletzung in eigenen Rechten bzgl. der Benachteiligung bei Bestehen einer Wettbewerbslage zurückzuweisen.

Weiterhin führt die Einwenderin aus:

"3. Nach dem vorstehend geschilderten, offensichtlich rechtswidrigen Verfahren ist weiter davon auszugehen, daß die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die von der Firma Einhäupl geplante Anlage nicht denjenigen entsprechen, die das Regierungspräsidium an die für unsere Mandantin genehmigte und in der Errichtung befindliche Feuerverzinkungsanlage in Grüna gestellt hat. Wir tragen deshalb auch ausdrücklich vor, daß die von der Firma Einhäupl beantragten Anlagen nicht die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, zur Emissionsbegrenzung, Reststoffvermeidung und Wärmenutzung gemäß § 5 BImSchG aufweisen.

- a) Es ist nicht sichergestellt, daß die Einhausung des Verzinkungskessels entsprechend dem Stand der Technik dicht ist und somit eine vollständige Erfassung der Emissionen gewährleistet wird.

Weiter ist nicht auszuschließen, daß eine Feuerverzinkung bei nicht geschlossener Einhausung oder nicht voll funktionsfähiger Filteranlage erfolgt.

Ferner ist die Funktionssicherheit der Filteranlage nicht gesichert.

- b) Durch die Ausgestaltung der beantragten Vorbehandlungslinie ist der Stand der Technik zur Minimierung der hier entstehenden Emissionen nicht realisiert, wie dies bei der Feuerverzinkungsanlage unserer Mandantin durch eine vollständige Einhausung und eine aktive Luftführung gewährleistet ist.
- c) Die Erfordernisse des Gewässerschutzes sind durch die geplante Anlage nicht eingehalten. Ein Austrag von Medien der Vorbehandlungslinie in ungesicherte Bodenbereiche der Anlage infolge Vermischungen, Vertropfungen im Betrieb und insbesondere bei Pumpvorgängen aus oder in einen Tankwagen (Betankungsfläche) sowie innerhalb oder außerhalb der Anlage ist nicht gesichert auszuschließen.

- d) Ferner wird bezweifelt, daß durch die Auswahl der Einsatzstoffe das geringste mögliche Gefahrenpotential im Betrieb und bei Vermischungen (bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch) realisiert wird.
- e) Ebenso ist nicht gesichert, daß dem Grundsatz der Vermeidung von Abfällen und der Verwertung von Reststoffen ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die Lagerung der bei der Feuerverzinkung entstehenden Reststoffe auf entsprechend gesicherten Anlagenbereichen (Bodenabdichtung) ist ebenfalls nicht nach dem Stand der Technik realisiert.

- f) Den Erfordernissen des Brandschutzes sowie den Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Umweltschäden im Brandfall (z. B. Löschwasserrückhaltung, Auffangvermögen) ist nicht ausreichend Rechnung getragen worden.
- g) Letztlich sind bei der beantragten Anlage die Erfordernisse des Lärmschutzes durch die offene Bauweise der Anlage, die nicht vollständige Realisierung des Standes der Lärmschutztechnik, die großen Freilagerflächen, die hohe Frequenz an erforderlichen Materialbewegungen außerhalb der Produktionshalle und die hohe Fahrzeugfrequenz zur Anlieferung und Abholung des Verzinkungsmaterials nicht ausreichend erfüllt.

Auch insoweit führen Ungleichbehandlungen zu einer unbegründeten Schlechterstellung unserer Mandantin gegenüber der Konkurrentin und damit zu einer Verletzung eigener Rechte."

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG hat die Genehmigungsbehörde die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu fordern. Dazu konkretisiert die TA Luft in Ziffer 3.3.3.9.1, daß Anlagen zum Feuerverzinken mit Abgaserfassungssystemen wie Einhausungen oder Hauben auszurüsten sind.

Für die Bewertung der Abluftanlage sind demzufolge zwei Kriterien zu prüfen (Ziffer 3 Buchstabe a der Einwendung):

- a) Werden durch die Absaugeeinrichtung die bei dem Verzinkungsprozeß entstehenden Emissionen möglichst vollständig erfaßt.
- b) Wird die Abluft einer dem Stand der Technik entsprechenden Abluftreinigungsanlage zugeführt.

Beide Fragen werden seitens des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz positiv beantwortet.

Die Absaugeleistung ist ausreichend dimensioniert, um zu verhindern, daß beim Verzinkungsprozeß entstehende Luftschadstoffe in die Halle gelangen.

Eine Abreinigung der Abluft auf die ein Abschnitt CI. Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Maximalwerte entspricht dem derzeitigen Stand der Technik für Filteranlagen.

Des weiteren wird auf die Ausführungen im Erörterungstermin verwiesen.

Durch die in Abschnitt C.I Ziffer 2.7 angeordnete Überwachungseinrichtung ist sichergestellt, daß Funktionsfehler der Filteranlage erkannt werden und daraufhin der Verzinkungsprozeß unterbrochen wird.

Zu Ziffer 3 Buchstabe b ist folgendes auszuführen:

Da in der Einwendung auf die seitens der Einwenderin betriebenen Anlagen verwiesen wird, die nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde einen sehr hohen technischen Standard aufweisen, seien hier die wesentlichen Unterschiede zur genehmigungsgegenständlichen Anlage aufgeführt.

Das beantragte Anlagenkonzept der Firma Einhäupl im Bereich der Vorbehandlung beinhaltet keine Heizung der Bäder, wodurch auch die Temperatur der über den Bädern liegenden Luft nicht wesentlich über die Badtemperatur steigen wird.

Aufgrund der Abhängigkeit des Sättigungsdampfdruckes von der Temperatur ist demzufolge mit geringeren Immissionen über der Oberfläche der Bäder zu rechnen als bei Badtemperaturen um 40 °C in Anlagen der Einwenderin.

Ebenso ist die Verdunstung von der Badoberfläche (Verdunstungsmassenstrom) bei Konzentrationen unter 15 % und ungeheizten Bädern deutlich niedriger als bei dem Anlagenkonzept der Wiegel-Gruppe. Gleiches gilt für abtropfendes Material.

(Anmerkung: Die geringere Wirksamkeit der Beizbäder wird durch höhere Verweilzeiten ausgeglichen; dies hat keinen Einfluß auf die von den Badoberflächen ausgehenden Emissionen.)

Ausgehend von den beschriebenen Verfahrensbedingungen ist die Genehmigungsbehörde zu der Erkenntnis gelangt, daß eine vierseitige Einhausung in Anbetracht der ungeheizten Bäder eine unverhältnismäßige Forderung darstellt. Des weiteren wird auf die Ausführungen im Erörterungstermin verwiesen.

Es ist nicht zu erwarten, daß der MAK-Wert für HCl in der Halle außerhalb der Vorbehandlungslinie erreicht wird.

Insofern wird aufgrund des Verzichts auf eine Absaugung und der damit verbundenen Ruhigstellung der über den Bädern liegenden Luft eine deutliche Reduzierung des Emissionsmassenstromes erreicht.

Zu Buchstabe c:

Bei antragsgemäßer Ausführung und Betrieb der Anlage, soweit in diesem Bescheid nichts anderes oder weitergehendes bestimmt ist, wird sichergestellt, daß ein Austrag von Medien sicher ausgeschlossen werden kann.

Insofern ist der Schutz des Bodens und des Grundwassers nach Auffassung des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz und der Genehmigungsbehörde sichergestellt.

Die Ausführungen zu Buchstabe d wurden im Erörterungstermin erläutert und klärend diskutiert.

Die Forderung des Nachweises der Entsorgung von Abfällen und der Verwertung von Reststoffen (Abschnitt C.II) gewährleistet die lückenlose Überwachung aller die Anlage verlassenden Stoffe (außer dem eigentlichen Produkt, dem verzinkten Material). Auch bezüglich Buchstabe e wird des Weiteren auf den Erörterungstermin verwiesen.

Seitens des Landratsamtes Chemnitz werden bezüglich des Brand- und Katastrophenschutzes keine weiteren Forderungen gestellt. U. a. ist die bereitgestellte Löschwassermenge ausreichend (Schreiben des Landratsamtes Chemnitz vom 18.05.1994).

Zu Buchstabe f:

Die Lärmimmissionsgrenzwerte ergeben sich aus Ziffer 2.321 Buchstabe b TA Lärm. Darüber hinaus ist die Einhaltung des Standes der Technik bezüglich der Lärminderungsmaßnahmen über die Nebenbestimmungen (Abschnitt C.I Ziffer 5) sichergestellt.

Weitergehende Forderungen sind in einem GE/GI-Gebiet mit einem Abstand zur nächsten Wohnbebauung von ca. 450 m unverhältnismäßig.

Gleichbehandlung kann im vorliegenden Fall nicht bedeuten, die gleichen Lärmgrenzwerte wie bei der Anlage der Einweinderin in Gröna anzusetzen. Es ist unter dem Grundsatz der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG der konkrete Standort zu untersuchen. Auch hier wird auf den Erörterungstermin verwiesen.

In Ziffer 4 der Einwendung wird wie folgt argumentiert:

"4. Wie weisen weiter darauf hin, daß die geplante Anlage der Firma Einhüpl in einem bebauungsplanmäßig als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bereich angesiedelt werden soll.

Die Anlage der Firma Einhäupl ist auch nach der Erhöhung der Mengenschwelle für Anlagen nach Ziff. 3.9 Spalte 1 durch die Novellierung der 4. BImSchV zum 01.06.1993 (BGBl. I., S. 383) von 1 t auf 10 t eine erheblich belästigende Anlage. Auch nach der Einschränkung der Typisierungslehre durch das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 24.09.1992 (7 C 7.92, DÖV 93, 253) dürfte im vorliegenden Fall die Unzulässigkeit schon aufgrund der Größe der geplanten Anlage (15,5 m - Anlage mit sehr großer Hallen- und Freilagerfläche, Durchsatz größer als 10 t/h) auf der Hand liegen. Nach diesen Maßstäben kann nicht davon ausgegangen werden, daß eine Anlage in der von der Antragstellerin geplanten Größenordnung in einem Gewerbegebiet - insbesondere in dem vorliegenden, das durch die benachbarten Betriebe eine erhöhte Sensibilität für Störungen aufweist - zulässig ist.

Jedenfalls müßten an die Anlage der Antragstellerin bei Zulassung im Gewerbegebiet höchste Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit, die Sicherheitstechnik, die Minimierung von Emissionen sowie die Ausführung nach dem Stand der Technik gestellt werden."

Es handelt sich, entgegen der Darstellungen der Einwenderin, bei dem Standort der geplanten Feuerverzinkerei um ein ausgewiesenes Industriegebiet, in dem die Anlage gemäß § 9 Abs. 1 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig ist.

Die Anforderungen an die Ausführung und den Betrieb der Anlage wurden unter dieser Ziffer bereits diskutiert.

Aus genannten Gründen stehen die Einwendungen in Ziffern 3 und 4 der Genehmigung nicht entgegen.

15. Es wurde bereits dargestellt, daß, gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Andere öffentliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage bei Einhaltung der Nebenbestimmungen (Abschnitt C) ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Feuerverzinken zu erteilen.

16. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12, 13, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. § 1 Sächsisches Kostenverzeichnis (SächsKVZ) i. V. m. Nummer 36 Tarifstellen 1.1.5, 1.1.6. und 5.1 sowie Nummer 32 Tarifstelle 4.3.2 des Anhangs zu § 1 SächsKVZ. Bei der Gebühr für die bauliche Nutzungsänderung wurde die Mittelgebühr angesetzt. Gleiches gilt für den Immissionsschutzbeauftragten.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in §§ 12, 13 SächsVwKG i. V. m. Nummer 2 Tarifstelle 1 des Anhangs zu § 1 SächsKVZ aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und sind unter Angabe des Aktenzeichens 64-8823.12-05-Mühlau-1 bei der Sparkasse Chemnitz, Konto-Nr. 355 000 1800, Bankleitzahl 870 500 00, einzuzahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Regierungspräsidium Chemnitz, Brückenstraße 10 in 09111 Chemnitz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Jubner 21.07.94

Bubner
stellv. Referatsleiter

II. Reinschrift gesiegelt an Adressaten

III. Mehrfertigungen nachrichtlich an:

- . Adressaten
- . VI
- . Eberle (61)
- . Bock (64)
- . Bubner (64)
- . 66
- . StUFA Chemnitz
- . Landratsamt Chemnitz
- . Gemeindeverwaltung Mühlau
- . GAA Chemnitz
- . Einwenderin über Bubner (64)

III. Entwurf WV am ...

61

64 Bearb.

siehe
2. Entwurf

21.07.94

Jubner